Baudirektion
Kanton Zürich
TBA
PLANVERWALTUNG
PBG
Stäfa
0158-0076

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. Januar 1996

Gde. Stäfa

98. Quartierplan Binz, Stäfa

Am 10. November 1995 ersuchte der Gemeinderat Stäfa um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 29. Juni 1993 und 22. August 1995 betreffend Festsetzung des Quartierplans Binz.

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 4. Oktober 1995 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen den aufgrund von Rekursen geänderten und mit dem Vermessungsplan ergänzten, zweiten Festsetzungsbeschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Allenbergstrasse S-4, im Osten und Süden durch die Bergstrasse S-2 und im Westen durch die Grundstücksgrenzen der Kat.-Nrn. 601, 8394, 9877, 5627, den Trübelweg, die Grundstücksgrenze der Kat.-Nr. 10728 und die Trübelstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet befindet sich innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des in Überarbeitung befindlichen Generellen Entwässerungsplanes der Gemeinde Stäfa.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die an die Allenbergstrasse S-4 angeschlossene Trübelstrasse, die Binzstrasse mit zwei Stichstrassen C 8 und C 9 sowie die Weinhaldenstrasse und die an die Bergstrasse S-2 angeschlossene Laubstenstrasse. Zwischen der Trübelstrasse und der Binzstrasse und in der Verlängerung der Stichstrasse C 9 zur Allenbergstrasse S-4 sind Fusswegverbindungen vorgesehen. Der Trübelfussweg wird auf einem Grundstück verlegt.

Die an der Binzstrasse auf 19 m bzw. auf 17,5 m, an der Stichstrasse C 8 auf 17 m, an der Stichstrasse C 9 auf 17,5 m, an der Weinhaldenstrasse zwischen 13,5 m und 23 m, an der Laubstenstrasse zwischen 11 m und 19 m und am Fussweg zwischen der Trübel- und Binzstrasse auf 9 m festgesetzten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und dieses Weges. Die nur einseitig festgelegten Baulinien an der Trübelstrasse, zwischen den Vermessungspunkten 1 und 2, und am Trübelweg, zwischen den Vermessungspunkten 77 und 83, können nicht genehmigt werden. Die mit RRB Nr. 2584/1930 genehmigten Baulinien an der Laubstenstrasse werden teilweise aufgehoben. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung an der Stichstrasse C 8 7% und an der Stichstrasse C 9 4,7%. Da das Niveau der bestehenden Strassen praktisch unverändert bleibt, kann auf die Festsetzung weiterer Niveaulinien verzichtet werden. Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrens- und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Stäfa vom 29. Juni 1993 und 22. August 1995 festgesetzte Quartierplan Binz wird, mit Ausnahme der in den Erwägungen angeführten, einseitigen Baulinien an

der Trübelstrasse und am Trübelweg, gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa, 8712 Stäfa (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi